

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Klosterholz und Nordmannssteine“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klosterholz und Nordmannssteine“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klosterholz und Nordmannssteine“ vom 13.11.2017 (ThürStAnz Nr. 50/2017 S. 1893),
2. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
3. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

*(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Weitere Änderungen der Namen und Anschriften von Behörden sowie die Neugliederung von Kommunen wurden nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Der in der Gemarkung Creuzburg der Gemeinde Creuzburg und in der Gemarkung Buchenau der Gemeinde Mihla im Wartburgkreis liegende Prallhang der Werra, der sich östlich von Creuzburg beginnend rechts entlang der Werra bis Buchenau erstreckt, wird einschließlich der Werra-Aue mit Altarm bei Buchenau links der Werra unter der Bezeichnung "Klosterholz und Nordmannssteine" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 139,5 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01/16 bis 16/16 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in der Karte schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist jeweils die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Landesstraße L 1017 zwischen Creuzburg und Mihla ist einschließlich ihrer Nebenanlagen nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung im Einzelfall, so liegt die betreffende Fläche nicht im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes. Die Schutzgebietskarte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig ver-

wahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises aufbewahrt wird. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturschutzgebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet befindet sich im Süden des Naturraums Werrabergland-Hörselberge, der zu den am stärksten reliefierten Landschaften Thüringens gehört. Hier, am Eingang des sogenannten Creuzburger Werradurchbruchs, hat sich der Fluss Werra tief in den Muschelkalk eingeschnitten und markante Prallhänge geschaffen.

Der abgegrenzte Bereich wird durch den steil aus dem schluchtartigen Durchbruch aufsteigenden Hangbereich rechts der Werra von Creuzburg bis Buchenau geprägt und ist auf Grund seiner naturräumlichen Einzigartigkeit, Eigenart und hervorragenden Schönheit zu schützen. Der von der Werra durchflossene schmale Durchbruchsbereich bei Buchenau mit extensiv genutztem Grünland und Auenwald wird sowohl wegen seiner zu bewahrenden Naturnähe als auch wegen dessen Funktion als Pufferfläche in das Naturschutzgebiet einbezogen.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das Naturschutzgebiet als prägendes Landschaftselement mit den geologischen und geomorphologischen Besonderheiten dieses stark gegliederten, aus Wellenkalk-Schichtserien bestehenden Höhenzuges wie hervorspringenden Felsköpfen, Spornen und steilen Erosionsfurchen zu schützen,
2. die mittlerweile seltenen, für den Naturraum typischen besonders zu schützenden Biotope, wie Kalktrockenrasen und Abwitterungshalden mit sehr arten- und blütenreicher Flora, sehr trockene Felsköpfe mit Reliktvegetation, schuttreiche Böschungen und die aufgrund ihrer Bodenzusammensetzung konkurrenzarmen Standorte der ehemaligen Sickerteiche des früheren Soda-Werkes in Buchenau mit verschiedenen Sukzessionsstadien und vor allem überregional bedeutsamen Vorkommen an Orchideen und Wintergrünarten vor nachhaltigen Veränderungen zu bewahren, für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen und die umliegenden Flächen als Pufferzonen extensiv zu nutzen,
3. naturnahe, vielfältig strukturierte Buchenwaldgesellschaften und Mischwälder unter Beibehaltung des natürlichen Verhältnisses zu Nebenbaumarten wie Elsbeere, Vogelkirsche, Sommerlinde oder Eibe zu erhalten und zu entwickeln sowie in geeigneten Bereichen die licht- und wärmeliebende Strauch- und Bodenflora zu fördern, die aufgrund ihrer Standortansprüche seltenen, kleinflächig vorkommenden Ahorn-Eschen-Schluchtwälder und Auenwälder zu sichern, im gesamten Wald einen hohen Anteil an Totholz und einzelne, dominante Altholzbäume zu belassen und so die dort in Baum-, Strauch- und Krautschicht vorkommenden seltenen und gefährdeten Arten der Flora und Fauna zu schützen,

4. die natürliche Dynamik an dem strukturreichen Abschnitt der Werra und im Bereich ihres Altarmes zuzulassen, das Gelände des ehemaligen Kalksteinbruchs mit Felsabbrüchen, Steilhängen, dauerhaften und temporären Wasserflächen sowie Auenwaldentwicklungsraum der natürlichen Besiedelung zu überlassen und dort, insbesondere auch durch die Einbeziehung von Grünlandflächen auf beiden Seiten der Werra-Aue, Störungen fernzuhalten,
5. die vor allem in dem trocken-warmen Mikroklima der südexponierten Felswand, entlang der Hecken und Gehölzriegel, die die Landschaft kleinräumig gliedern, und auf den blütenreichen Obstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen vorkommenden Tierarten, insbesondere die gefährdeten Vogel-, Reptilien-, Tagfalter- und Heuschreckenarten, zu schützen und Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
6. mit dem Naturschutzgebiet ein wegen der besonderen Eigenart und reichen Biotopausstattung für den Naturhaushalt wichtiges Vernetzungs- und Trittsteinelement eines bedeutenden Biotopverbundsystems im Werratal zu sichern und damit die Funktionsfähigkeit dieses Biotopverbundsystems insgesamt zu bewahren und zu verbessern,
7. Teile des Naturschutzgebietes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten und zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,

8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
12. Wildäcker anzulegen,
13. Halbtrockenrasen, Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, einzusäen, dort Tiere zu pferchen, intensiv zu beweiden oder deren Nutzung in sonstiger Weise zu ändern,
14. zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
18. Totholz über 30 cm Durchmesser, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen sowie Habitate mit Vorkommen von Grünem Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*) zu beeinträchtigen,
19. Harzung, Streunutzung und Waldweide zu betreiben,
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Naturschutzgebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

(2) Ferner ist verboten:

1. das Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb von ausgewiesenen Radwegen oder des vorhandenen Weges entlang des rechten Werra-Ufers mit Fahrrädern zu fahren,
2. das Naturschutzgebiet außerhalb von vorhandenen Wegen und außerhalb von Ruhebänken zu betreten,
3. zu reiten, zu klettern, Schlittschuh zu laufen, zu baden, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachen- und Gleitflug zu betreiben oder Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen oder damit anzulanden,

4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde im Rahmen der nach dieser Verordnung zugelassenen Pflegemaßnahmen und landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
6. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 7, 9, 10 und 12 bis 14 erlaubten oder genehmigten Handlung,
2. die extensive Nutzung und Pflege des Grünlandes sowie die Nutzung, Pflege und Ersatzpflanzungen von Obstgehölzen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 18,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen im Bereich von Auenwäldern und auf der Sohle des stillgelegten Steinbruchgeländes, unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 sowie unter folgenden Maßgaben:
  - a) Holzeinschläge einzelstamm- bis truppweise,
  - b) keine forstlichen Maßnahmen im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.07. im Umkreis von 300 m um Uhu-Brutplätze, die bekanntermaßen im Vorjahr besetzt waren oder aktuell besetzt sind,
  - c) Entwicklung der Waldbestände durch Naturverjüngung, zulässig ist jedoch die bestandsstützende Einbringung von Eibe (*Taxus baccata*) mit gebietseigener Herkunft,
  - d) Wiederaufforstungen nach Schadereignissen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang oder die Anpflanzung einzelner Bäume jeweils ausschließlich unter Verwendung von standortgerechten und in dem Naturraum heimischen Gehölzarten mit gebietseigener Herkunft,
  - e) Zwischenlagerung von Ernteholz außerhalb von besonders geschützten Biotopen und außerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Offenlandlebensräume,es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 16 bis 19; abweichende oder weitergehende forstliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,

5. im Rahmen der jagdrechtlichen Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) die Ausübung der Jagd auf Haarwild und an der Werra die Ausübung der Jagd auf Stockenten jeweils einschließlich des Jagdschutzes und der Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes; jedoch dürfen bei Fallenjagd nur Fanggeräte, die unversehrt fangen, verwendet werden und neue Standorte von Ansitzeinrichtungen und Kirrungen sind nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig; weiter gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen jagdlichen Einrichtungen gelten als zugelassen,
6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei, der Fischhege und der Fischereiaufsicht an der Werra,
7. Kontroll-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Brücke über die Werra, an Wegen, Ruhebänken und Einrichtungen zur Besucherlenkung und -information,
8. die Nutzung der Trinkwasservorräte im bisherigen Umfang entsprechend den gültigen wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen,
9. Kontroll- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden wasserbaulichen Anlagen und ober- und unterirdischen Leitungen; die Instandsetzung, Erneuerung und der Aus- oder Rückbau dieser Anlagen sowie der Neubau unterirdischer Leitungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an der Werra und mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur der Werra, die der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (in der jeweils geltenden Fassung) dienen,
11. das Befahren der Werra zur zügigen Durchfahrt mit durch Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeugen,
12. rechtlich vorgeschriebene Beschilderungen und Kennzeichnungen, das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturschutzgebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
13. Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des amtlichen Vermessungswesens durch Behördenbedienstete oder von ihnen damit beauftragte Personen,

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die *obere* Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000**

(1) Das Naturschutzgebiet liegt überwiegend in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet DE 4927-303 „Creuzburger Werratal-Hänge“ (TH-Nr. 35) und teilweise in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet DE 5328-305 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (TH-Nr. 111).

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

6110\* – Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen,  
9180\* – Schlucht- und Hangmischwälder,

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

3260 – Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation  
6210 – Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen,  
8210 – Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation,  
9130 – Waldmeister-Buchenwälder,  
9150 – Orchideen-Kalk-Buchenwälder,

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
Biber (*Castor fiber*),  
Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*).

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 genannten Lebensräume und der genannten Art erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit,

insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

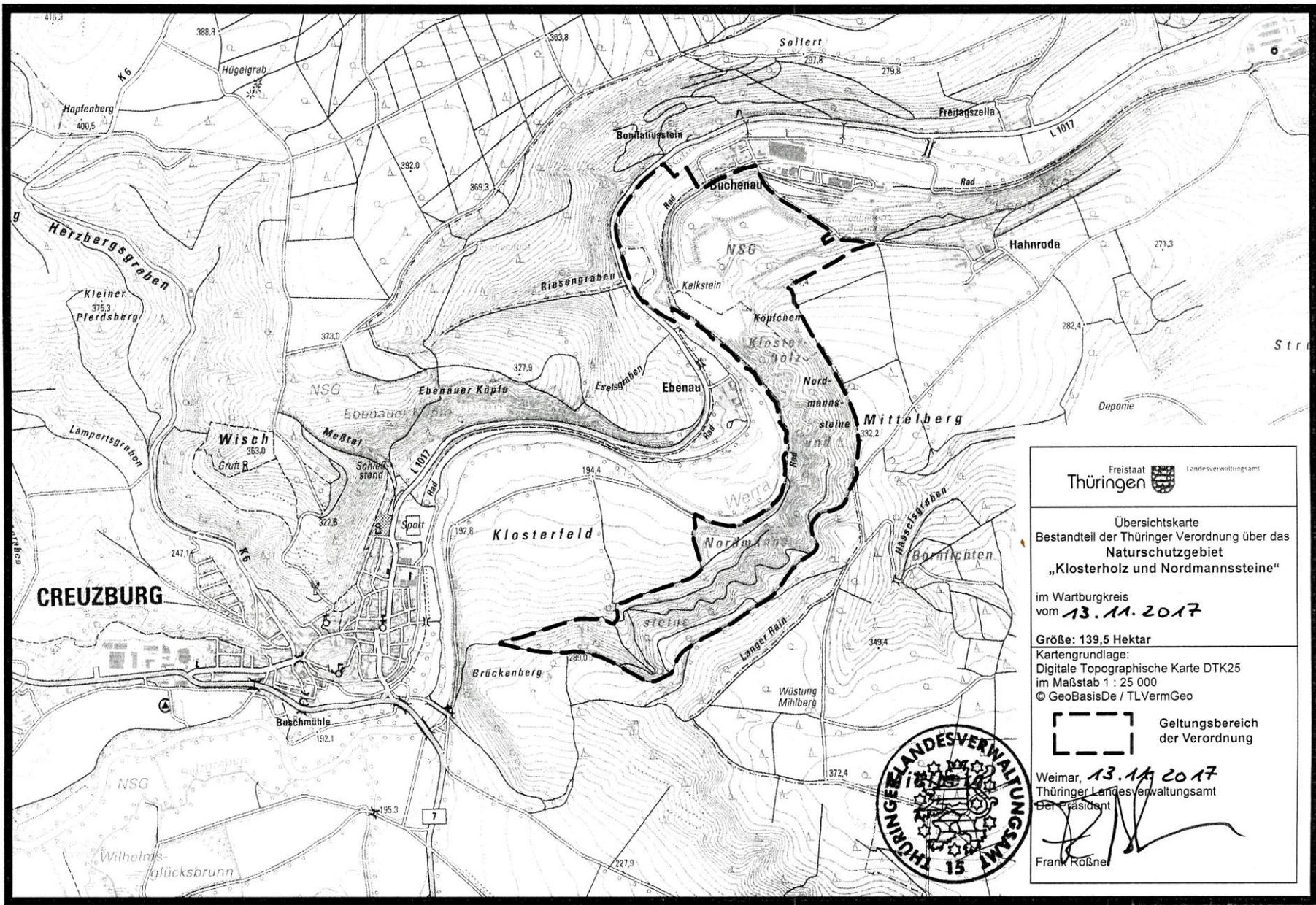
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 (Inkrafttreten) / Außerkrafttreten**

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Klosterholz und Nordmannssteine" vom 16.05.1995 (ThürStAnz Nr. 21/1995 S. 880), zuletzt geändert durch die Dritte Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Klosterholz und Nordmannssteine" vom 09.03.2009 (ThürStAnz Nr. 13/2009 S. 575), außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klosterholz und Nordmannssteine“ Stand 01.01.2021 in der nicht amtlichen Lesefassung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz